

BEGRÜNDUNG

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Haingraben/ Bahnhofspassage“ in Friedberg - Kernstadt

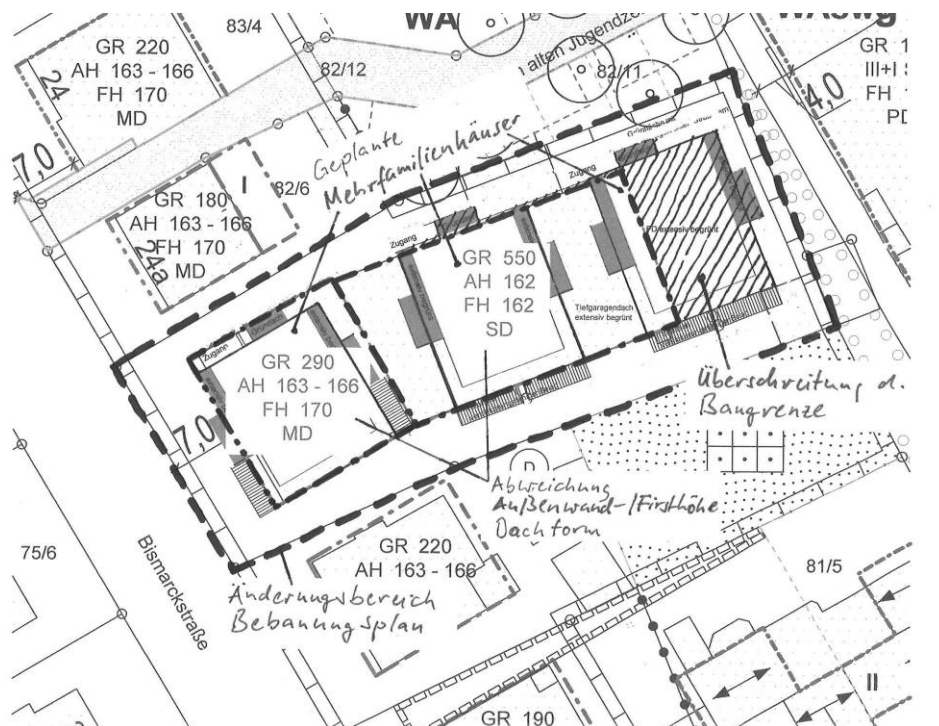
1. PLANUNGSNOTWENDIGKEIT

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Betreiber des Kinos beabsichtigt den Kinobetrieb im Januar 2018 einzustellen. Das Gebäude soll abgebrochen werden, stattdessen sollen auf dem Grundstück drei Wohngebäude als Mehrfamilienhäuser in Form von Stadtvillen errichtet werden.

Die Planung weicht in mehreren Punkten vom bestehenden Bebauungsplan Nr. 2 „Haingraben/ Bahnhofspassage“ ab (siehe Plan):

1. Art der baulichen Nutzung (festgesetzt ist Fläche für Gemeinbedarf)
2. Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze
3. Überschreitung der festgesetzten Außenwand- und Firsthöhen (Gebäude II und III)
4. Abweichung bezüglich der Dachform



Nach Klärung mit der Baugenehmigungsbehörde des Wetteraukreises ist vor Erteilung einer Baugenehmigung eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Durch die Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des Grundstücks durch die geplante Wohnbebauung geschaffen werden.

1.2 Vereinfachtes Änderungsverfahren

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Haingraben/ Bahnhofspassage“ werden die Grundzüge der Planung nicht berührt; deshalb kann das Änderungsverfahren als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 (1) BauGB durchgeführt werden. Die in § 13 (1) Nr. 1 und 2 BauGB genannten Voraussetzungen hierfür sind erfüllt:

- Es wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet;
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe B genannten Schutzgüter.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Aufgrund des geringen Umfangs der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

2. STANDORTBEDINGUNGEN

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Lage, Abgrenzung, Größe

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück 82/9 in der Gemarkung Friedberg, Flur 15 und hat eine Größe von knapp 2000 m² (ca. 1.970 m²).

Topografie:

Das Gelände fällt von der Bismarckstraße nach Osten leicht ab. Der Höhenunterschied zwischen der Westseite des Grundstücks an der Bismarckstraße und der Ostseite des Grundstücks zum Wohngebäude der Friedberger Wohnungsbaugesellschaft beträgt ca. 0,80 m. Die Geländehöhe an der Bismarckstraße liegt bei ca. 155 müNN.

Bisherige Nutzung

Das Grundstück ist derzeit mit dem Kinogebäude (Gebäudefläche ca. 900 m²) überbaut. Der vordere Gebäudeteil zur Bismarckstraße ist 2-geschossig mit einem flach geneigten Walmdach. Hier befindet sich im Erdgeschoss das Kinofoyer mit Aufenthaltsbereich und sanitären Anlagen; im Obergeschoss befindet sich eine Wohnung. Im rückwärtigen Gebäudeteil befinden sich drei Kinosäle.

Das Grundstück ist einschließlich „Vorgarten“ nahezu komplett versiegelt. Seitlich und im hinteren Bereich des Grundstücks befinden sich Zufahrtsflächen und Stellplätze. In der südöstlichen Grundstücksecke ist eine Doppelgarage vorhanden.



— — — Plangebiet

Luftbild, März 2012

Benachbarte Nutzungen

Das Plangebiet liegt im bebauten Innenstadtbereich von Friedberg. Der Bereich der Bismarckstraße ist durch eine gründerzeitliche Bebauung mit Stadtvillen aus der Zeit um 1900 geprägt. Die Nutzung der Gebäude ist zum Teil gewerblich (Büro, Fahrschule), zum Teil Wohnen. Im Nordosten grenzen Garagen und Stellplätze der Wohnbebauung Am alten Jugendzentrum an das Grundstück. Im Osten grenzt Wohnbebauung der Friedberger Wohnungsbaugesellschaft an das Plangrundstück.



Ansicht Bismarckstraße (Bildmitte = vorhandenes Kino)



Bismarckstr. 24b – nördliche Grundstückseinfahrt/ südliche Grundstückseinfahrt

2.2 Boden /Altlasten

Das Grundstück ist nahezu vollflächig versiegelt.

Im Plangebiet fanden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 in den Jahren 2004 und 2005 umwelttechnische Bodenuntersuchungen insbesondere im Bereich der Neubebauung der Seniorenwohnanlage und angrenzender Wohnbebauung statt. Innerhalb dieser Grenzen bestand eine Lehmgrube die wahrscheinlich bis 1940 verfüllt wurde. Nach den vorliegenden Untersuchungen ergaben sich Hinweise, dass mächtige Auffüllungen bzw. die vorhandene Lehmgrube bis in den Bereich des Kinogrundstücks hineinreichen.

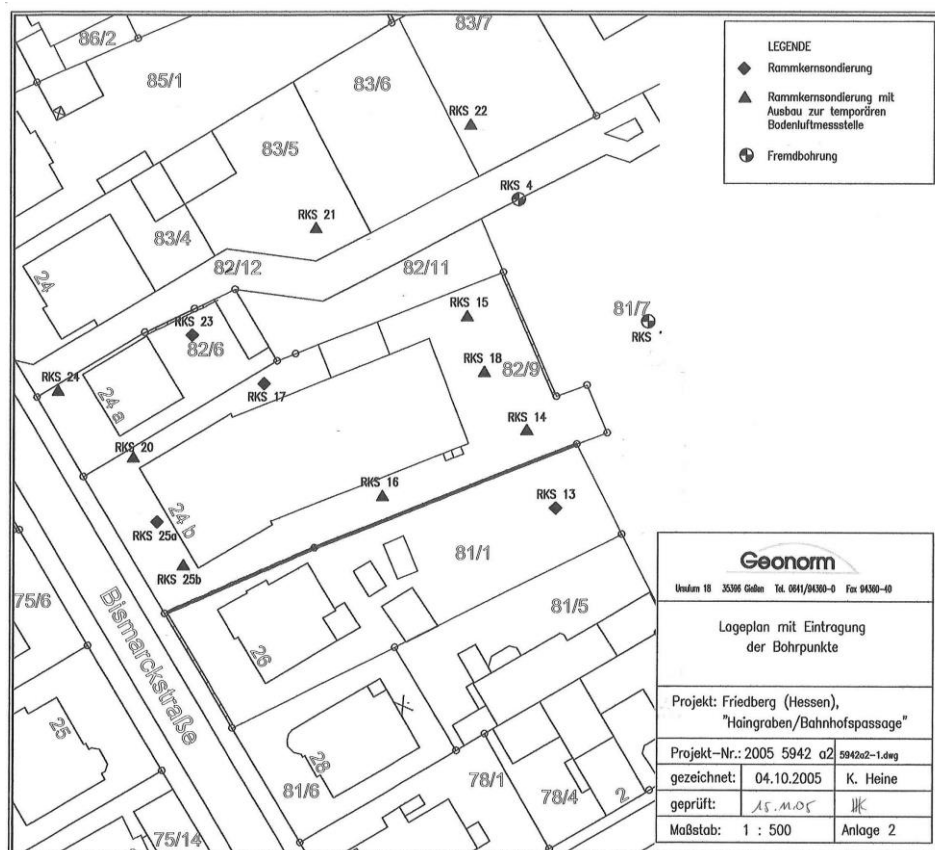
Die Auffüllungen erreichen in den zentralen Lagen bis zu 8 m Mächtigkeit. Sie bestehen überwiegend aus Erdaushub mit unterschiedlichen Bauschuttanteilen (Ziegel-, Backstein-, Betonstein-, Natursteinbruch) und weiteren anthropogenen Stoffen (Schlacken, Aschen, Hausmüll, zersetzte organische Stoffe).

Die Auffüllungsuntersuchungen brachten keine Hinweise auf eine Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser. Die Bodenluftuntersuchungen ergaben leicht erhöhte Kohlendioxidgehalte. Methan konnte nicht deaktiviert werden. Ein umweltrelevantes Gefährdungspotential wurde nicht ermittelt.

In einer weiteren Erkundung im Jahre 2005 sollte der Deponiekörper in Richtung Bismarckstraße lateral und vertikal eingegrenzt werden. Durch Bodenuntersuchungen erfolgte eine Beurteilung der Grundwassergefährdung sowie mittels Bodenluftuntersuchungen die Erfassung von möglichen Ausgasungen.

Auf dem Grundstück Bismarckstraße 24b wurden 8 Rammkernsondierungen (RKS) niedergebracht (RKS 14-18, RKS 20, 25a, 25b) von insgesamt 13 RKS:

(Auszug: Weiterführende umwelttechnische Bodenuntersuchung Bereich Haingraben/ Bahnhofspassage, Geonorm GmbH, Gießen 15.11.2005)



Zusammenfassung und Empfehlung

...

Bodenaufbau

Nach den Ergebnissen der punktuellen Aufschlüsse reichen die mächtigen Auffüllungen (> 8 m) von der Lehmgrube im Osten des Untersuchungsgeländes ausgehend in einem etwa 20 bis 25 m breiten Streifen nach Westen bis mindestens zur Bismarckstraße (...). Im Bereich der mächtigen Auffüllungen liegt der südliche Teil des Gebäudes 24a (Wohnhaus) und der nördliche Gebäudebereich von Nr. 26 (Kino). Nach Süden und Norden nehmen die Auffüllmächtigkeiten rasch auf unter 4 m ab. Nach den vorliegenden Erkenntnissen scheint es sich um einen von West nach Ost verlaufenden Hohlweg zu handeln der bis in die Lehmgrube ging.

Während die obersten Auffüllungsbereiche zumeist aus groben Tragschichtmaterialien bestehen, setzen sich die tieferen Auffüllungen aus unterschiedlichem Bodenaushub mit Fremdbestandteilen (Naturstein-, Ziegel- und Backsteinbruch, Schlacken, Glasscherben, Keramikbruch und Aschen) zusammen. Pflanzliche Reste bzw. Holz wurden nur vereinzelt angetroffen. Die Fremdanteile liegen allgemein unter 5 bis 10 Prozent. Sensorische Hinweise auf Bodenbelastungen wurden in keiner Bohrung festgestellt.

Die natürlichen Böden bilden Lösslehme, die Mächtigkeiten von bis zu 20 m erreichen können. Die Lösslehme wurden in allen Bohrungen erreicht. Das Hauptgrundwasserstockwerk liegt unterhalb der dichten Lehme. Es wurde in den bis zu 10 m tiefen Bohrungen nicht erreicht.

Bodenuntersuchungen

Die mit 10 Mischproben (MP 1 bis MP 5) im Feststoff untersuchte Auffüllung weist bei den analysierten Screeningparameter nur punktuell erhöhte Blei- (**RKS 17** und 21), PAK- (**RKS 15, 17** und 21) und Kohlenwasserstoffkonzentrationen (**RKS 21**) auf. Eine Mobilisierung ist in der wässrigen Lösung (Eluat) bei den Kohlenwasserstoffen in den Bohrungen **RKS 15 bzw. 17** und PAK in den Bohrungen **RKS 14** bzw. 21 nachweisbar. Die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) werden bei den PAK in beiden Bohrungen überschritten.

Die Analyse der direkt unter den Auffüllungen folgenden Lösslehme ergab in der Festsubstanz keine erhöhten Parametergehalte. Die ermittelten Konzentrationen liegen im Bereich des geogenen Hintergrundes. Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse ist kein relevanter Schadstoffeintrag aus den Auffüllungen heraus nachweisbar.

Aufgrund der in den Bohrungen **RKS 24** und **25b** erhöhten BTX-Bodenluftkonzentrationen wurden zur Absicherung die Auffüllungs- und Bodenmischproben auf aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) analysiert. In beiden Auffüllungsproben sind nur geringe und im anstehenden Boden keine BTX nachweisbar. Damit ist der Nachweis erbracht, dass die erhöhten Bodenluftkonzentrationen nicht auf BTX haltige Schadstoffe innerhalb der Auffüllungen zurückzuführen sind.

Bodenluftuntersuchungen

In den mächtigen Auffüllungen wurden die Bohrungen zu mobilen Bodenluftmeßstellen ausgebaut. Die Feldmessungen und Analysen auf Deponiegase ergaben Kohlendioxidkonzentrationen, die im Bereich des natürlichen Hintergrundes liegen. Methan wurde nicht registriert bzw. analysiert. Die Ergebnisse zeigen, dass die anaeroben mikrobiellen Abbauvorgänge im Ablagerungskörper abgeschlossen sind und derzeit nur noch ein aerober Abbau der noch örtlich vorhandenen organischen Substanz stattfindet. Eine Gefährdungspotential ist aus den vorliegenden Ergebnissen nicht erkennbar.

An den Bohrpunkten **RKS 17, 20, 21, 24** und **25b** wurde bei den Feldmessungen mit Dräger-Röhrchen Hinweise auf aromatische Kohlenwasserstoffe (BTX) festgestellt. Die

Analysen ergaben an den Bohrpunkten **RKS 17**, 24 und **25b** erhöhte Konzentrationen, wobei in der Bohrung RKS 24 der Sanierungsschwellenwert der Grundwasser Verwaltungsvorschrift von 25 mg/m³ überschritten wird. Da in den Bodenuntersuchungen aus den Bohrungen RKS 24 und 25 keine bzw. nur sehr geringe BTX-Konzentrationen nachgewiesen wurden sind die erhöhten Konzentrationen wahrscheinlich auf Schadstoffeinträge durch umweltrelevante Vornutzungen in der Nähe zurückzuführen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen waren im Bereich der Bismarckstraße 24 und 24a bis 1937 Werkstätten und Maschinenfabriken, sowie eine Tankstelle ansässig. Danach war eine Schlachtereier und bis 1960 der städtische Bauhof angesiedelt. Bei den genannten Vornutzungen sind Schadstoffeinträge durch aromatische Kohlenwasserstoffe durchaus möglich.

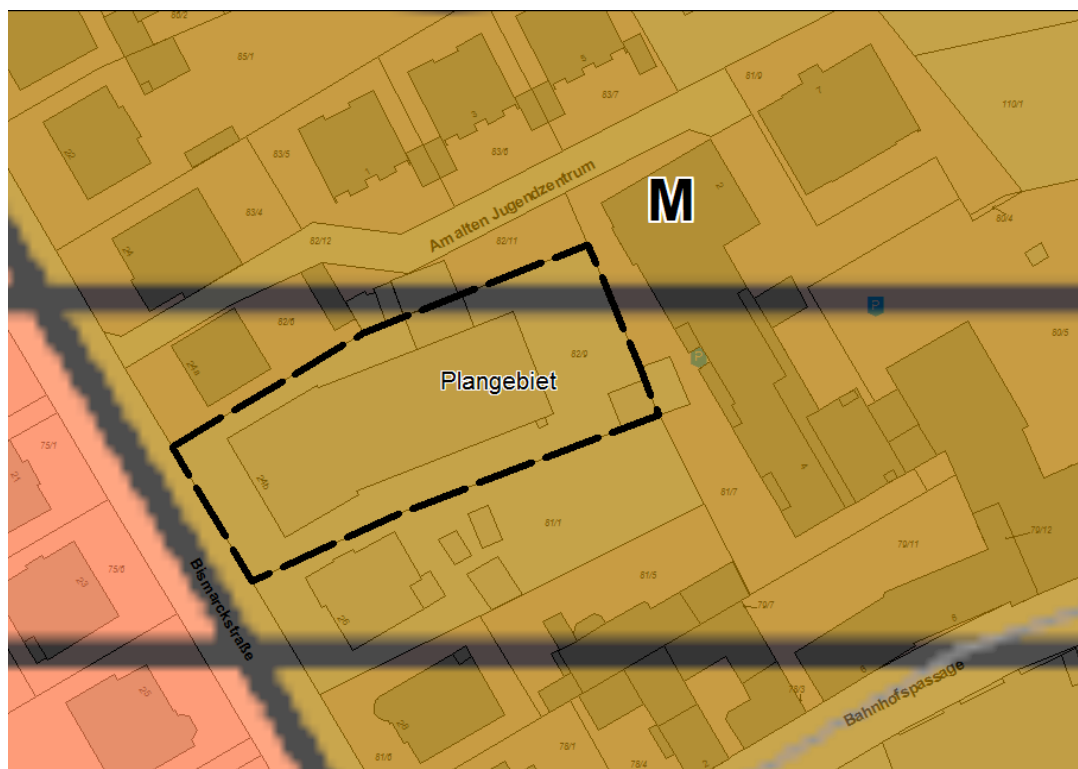
Nach den vorliegenden Untersuchungen ist für die Wirkungspfade **Boden ⇒ Mensch** und **Boden ⇒ Grundwasser** kein Gefährdungspotential, welches von den aufgefüllten Materialien herrührt, ableitbar.

...

3 ÜBERGEORDNETE ZIELE

3.1 Regionalplan/ Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan bildet zusammen mit dem Regionalplan Südhessen ein gemeinsames Planwerk. Der Bereich ist hier als „Gemischte Baufläche“ (M) dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 2 „Haingraben/ Bahnhofspassage“ setzt hier Mischgebiet fest. Die geplanten Wohngebäude sind im Mischgebiet allgemein zulässig.



Auszug RegFNP

3.2 Schutzzonen

Das Plangebiet liegt im **Heilquellenschutzgebiet** Bad Nauheim, in der quantitativen Zone D, Verordnung vom 24.10.1984 und Änderung vom 01.07.1988. Die geltenden Verbote in der genannten Verordnung sind zu beachten.

3.3 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb einer **denkmalgeschützten Gesamtanlage**.

4 STÄDTEBAULICHE ZIELE

4.1 Städtebauliche Konzeption

Ziel der Planung ist die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit insgesamt 24 Wohneinheiten. Die Gebäude sind dreigeschossig mit Staffelgeschoss geplant. Die Staffelgeschosse werden gemäß Bebauungsplan allseitig um mindestens 1m zurückgesetzt; geplant ist zudem ein farbliches Absetzen des Staffelgeschosses.

Das Staffelgeschoss ist mit einem begrünten Flachdach vorgesehen.

Aufgrund der Lage des Grundstücks innerhalb der **denkmalgeschützten Gesamtanlage**, ist eine Abstimmung der geplanten Bebauung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Die **Erschließung** erfolgt wie bisher über die Bismarckstraße. Die erforderlichen Stellplätze sind in einer Tiefgarage geplant. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt von der Bismarckstraße.

Die **Entwässerung** der Wohnhäuser kann über den bestehenden Hausanschluss an die Kanalisation erfolgen. Die notwendige Dimensionierung muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

6 GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG

a) Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Fläche für Gemeinbedarf – kulturellen Zwecken dienende Gebäude“ in „Mischgebiet“

Begründung:

Die Änderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Wohngebäuden schaffen. Die Gebietsfestlegung erfolgt analog der angrenzenden Grundstücke als Mischgebiet in offener Bauweise (Mlo).

b) Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche

Begründung:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so erweitert, dass die geplante Bebauung vollständig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt.

c) Die zulässige Grundfläche wird innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche neu festgelegt

Begründung:

Die geplanten Neubauten haben jeweils eine Grundfläche von ca. 285 bis 295 m².

Die zulässige Grundfläche beträgt somit insgesamt 875 m² und vergrößert sich damit nur geringfügig (+35 m²).

d) Änderung der zulässigen Außenwandhöhe/

Klarstellung der zulässigen Außenwandhöhe bei Staffelgeschossen

Begründung:

Die Außenwandhöhe wird für die beiden rückwärtigen Gebäude auf max. 164 müNN neu festgelegt; die zulässige Außenwandhöhe erhöht sich somit um 2 m. Die Festsetzung richtete sich bisher nach dem Bestandsgebäude, die neue Festsetzung entspricht einem Gebäude mit drei Vollgeschossen analog der umliegenden Bebauung.

Aufgrund bestehender Rechtsprechung wird neu geregelt, dass bei Gebäuden, deren oberstes Geschoss als Staffelgeschoss ausgebildet wird, die Außenwandhöhe bis zur Oberkante des Fertigfußbodens des Staffelgeschosses (Deckenoberkante einschließlich Fußbodenaufbau über dem obersten Vollgeschoss) gemessen wird.

e) Änderung der zulässigen Firsthöhe im rückwärtigen Bereich

Begründung:

Die Festsetzung richtete sich bisher nach dem Bestandsgebäude, die neue Festsetzung entspricht einem dreigeschossigen Gebäude mit Staffelgeschoss. Die geplante Firsthöhe entspricht den umliegenden Gebäudehöhen.

f) Erweiterung/ Änderung der zulässigen Dachform

Begründung:

Die Gebäude sind mit einem Staffelgeschoss mit Flachdach geplant. Die Festsetzung soll die planungsrechtliche Umsetzung dieser Planung ermöglichen. Gebäude mit Staffelgeschoss und Flachdach sind in der näheren Umgebung bereits vorhanden, das Flachdach des Staffelgeschosses soll extensiv begrünt werden.

g) Aufnahme einer Festsetzung zur geplanten Tiefgarage/ Tiefgaragenein- und –ausfahrt

Begründung:

Die Unterbringung der notwendigen Stellplätze ist in einer Tiefgarage vorgesehen. Die Festsetzungen sollen dies planungsrechtlich ermöglichen.

h) Aufnahme einer Festsetzung zur Begrünung der Grundstücksfreiflächen

i) Aufnahme einer Festsetzung zum Anpflanzen von Hecken/ eines Einzelbaumes in die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen

j) Erdüberdeckung und Begrünung der Tiefgarage

Begründung:

Die Festsetzungen sollen eine städtebaulich gewünschte Begrünung insbesondere des Vorgartenbereiches und eine Begrünung der Grundstücksfreiflächen sicherstellen.

k) Neuaufnahme einer Regelung zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen, privaten Zuwegen

Begründung:

Die Festsetzung einer wasserdurchlässigen Bauweise trägt zur Rückhaltung und Rückführung des Niederschlagswassers bei. Die wasserdurchlässige Befestigung der Pkw-Stellplätze (z.B. Rasengittersteine oder Fugenpflaster) führt an heißen Sommertagen zu einer deutlich geringeren Aufheizung gegenüber Asphaltdecken.

7 EINGRIFFS-/ AUSGLEICHSBETRACHTUNG

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplans erhöht sich die zulässige überbaubare Grundfläche (= GR) geringfügig um 35 m².

Die Grundfläche für bauliche Anlagen gem. § 19(4) BauNVO (hier geplante Tiefgarage unter den Gebäuden) liegt bei ca. 1.100 m².

Im Gegensatz zum bisherigen Bestand wird die nicht überbaute Grundstücksfläche weitgehend entsiegelt und begrünt. Die versiegelte Fläche reduziert sich insgesamt um ca. 370 m². Das betrifft vor allem auch den Vorgartenbereich, der damit gemäß der städtebaulichen Zielsetzung des Bebauungsplans als begrünter Vorgarten gestaltet wird.

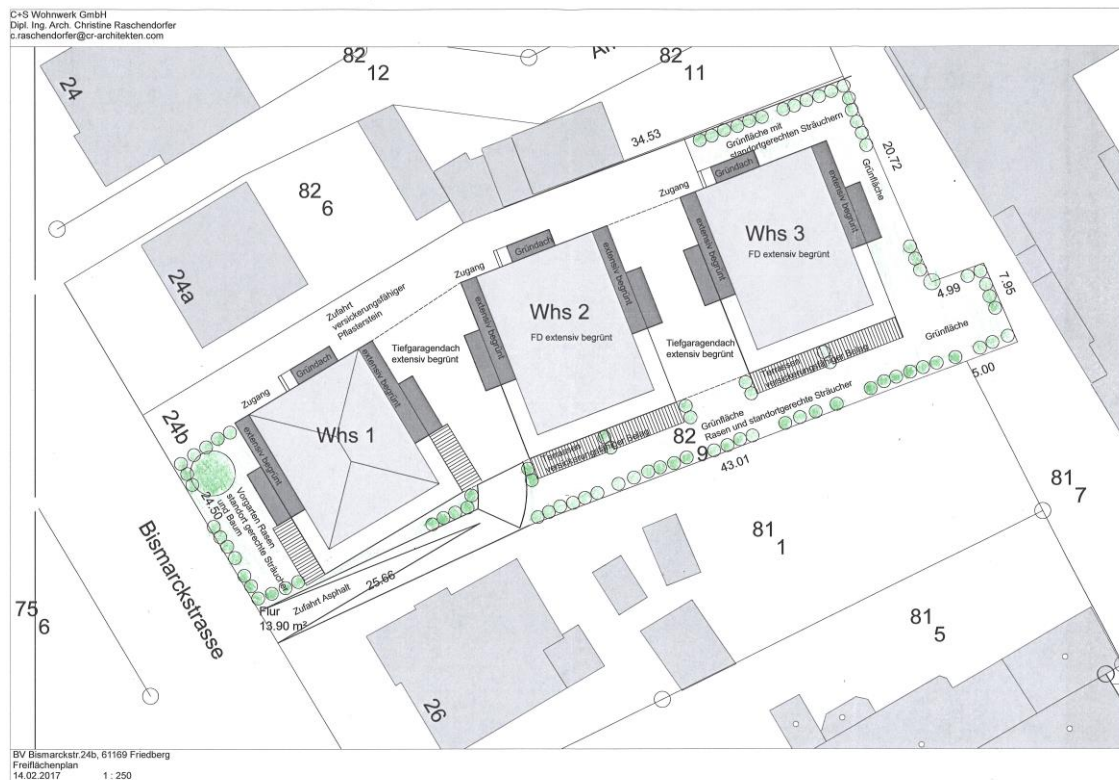


Abbildung: Planung Freiflächen

Zusammengefasst ergibt sich folgende Flächenbilanz für die Planung:

	Bestand in m ²	Planung in m ²	Flächendifferenz in m ²
Bebaute Flächen Gebäude+Garagen	917	1.092	+ 175
Verbundpflaster/ Asphalt	640	102	- 538
wasserdurchlässiger Belag (Ökopflaster, Rasengit- tersteine) für Terrassen, Zu- wege	311	307	- 4
Summe Entsiegelung:			- 367
Dachbegrünung extensiv	0	ca. 519	+ 519
Grünflächen	100	467	+ 367
Einzelbaum (Anzahl)	1	1	-
Sträucher/ Hecke (m ²)	20	100	+ 80
Summe Begrünungsmaß- nahmen:			+ 966

Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ergibt sich somit durch die Änderung des Bebauungsplans nicht.

Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen sind weiterhin im Bebauungsplan festgesetzt; hier erfolgt **keine** Änderung:

- mind. 60 %-ige Dachbegrünung mit Ausnahme von Flächen für Belichtung und Belüftung, sowie technischen Aufbauten (geplant ist eine vollständige Begrünung der Staffelgeschosse)
- Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und -verwendung

- Festlegung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Festlegung von privaten Grünflächen (Hausgärten)
- Fassadenbegrünung

Folgende landschaftspflegerische Maßnahmen werden **neu** aufgenommen.

- für das Baugrundstück:
 - Anpflanzen von Hecken
 - Anpflanzen eines Baumes
 - Erdüberdeckung und Begrünung der Tiefgarage außerhalb der Überbauung
- allgemein:
 - wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, privaten Zuwegen
 - Begrünung der nicht überbauten Grundstücksfreiflächen

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Aufgrund der vorhandenen Überbauung und nahezu vollflächigen Versiegelung des Grundstücks ist nicht mit dem Vorkommen geschützter Arten zu rechnen.

Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der geplanten Abbruchmaßnahmen zu beachten.

9 KOSTEN DER PLANUNG UND DURCHFÜHRUNG

Das Grundstück befindet sich im Privateigentum; die Baumaßnahmen werden von dem privaten Bauherrn geplant und hergestellt.

Der Stadt Friedberg entstehen durch die Planung keine Kosten.

10 RECHTSGRUNDLAGEN/ GUTACHTEN / FACHBEITRÄGE

GESETZE, VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

in der zuletzt gültigen Fassung!

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133).

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)).

Bundesimmissionsschutzgesetz: (BImSchG) Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830).

Denkmalschutzgesetz (DenkmalG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262).

HBO: Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548).

Verordnung zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen des Landes Hessen – Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Nauheim – vom 24.10.1984 (StAnz. 48/1984 S. 2352).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).

Planzeichenverordnung (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

GUTACHTEN UND FACHBEITRÄGE

WEITERFÜHRENDE UMWELTTECHNISCHE BODENUNTERSUCHUNG BEREICH HAINGRABEN/ BAHNHOFSPASSAGE, FRIEDBERG, Geonorm GmbH, Gießen, 15.11.2005

PLÄNE

REGIONALPLAN SÜDHESSEN/ REGIONALER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2010, Regierungspräsidium Darmstadt/ Regionalverband FrankfurtRheinMain

LANDSCHAFTSPLAN KREISSTADT FRIEDBERG und Landschaftsplanerisches Gutachten für den Bereich der Kreisstadt Friedberg (Hessen) im Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, Stand 2002.